



2. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niestetal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal in ihrer Sitzung am 6. Juni 2019 folgenden **2. Nachtrag zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen.

Artikel I

Der § 8 (1), Ziffer 5, erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

5 Bauen, Umwelt, Liegenschaften

5.1	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	50,00 €
5.2	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	50,00 €
5.3	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	100,00 €
5.4	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00 €
5.5	Überwachung gewerblicher Abwasseruntersuchungen	25,00 €
5.6	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts je Erwerbsvorgang	75,00 €
5.7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	50,00 €
5.8	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	20,00 €
5.9	Bordsteinabsenkung privater Antragsteller	25,00 €
5.10	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	50,00 €
5.11	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist	50,00 €
5.12	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Eintragung der Lage des Straßenkanals für Hausanschlüsse je Haus mit eigenem Hauseingang	50,00 €
5.13	Mängelsuche bei von Anschließern oder Dritten verursachten Mängeln an der öffentlichen Abwasseranlage oder im Rahmen der Gefahrenabwehr auch an privaten Grundstücksentwässerungsanlagen	20,00 €

5.14 Gebühr für die Bereitstellung von Verkehrseinrichtungen /
Absperreinrichtungen
einmalige Bereitstellungspauschale

30,00 €

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Der Nachtrag zur Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Niestetal, 7. Juni 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niestetal

(Siegel)

Marcel Brückmann
Bürgermeister